

Bebauungsplan „Im Ghai IV“

Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung Artenschutzbeitrag (saP)



Zwischenbericht

STAND: AUGUST 2020

Bebauungsplan „Im Ghai IV“

Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung Artenschutzbeitrag (saP)

Zwischenbericht

AUFTRAGGEBER: GEMEINDE ALTBACH
ESSLINGER STRASSE 65
73776 ALTBACH

BEARBEITUNG: INGENIEURBÜRO BLASER
Dieter Blaser, Dipl.-Ing.

Verantwortlich:



Dieter Blaser, Dipl.-Ing.

DATUM: 24. August 2020

INGENIEURBÜRO BLASER

UMWELTPLANUNG | STADTPLANUNG

MARTINSTR. 42-44 73728 ESSLINGEN

TEL.: 0711/396951-0 FAX: 0711/ 396951-51

INFO@IB-BLASER.DE WWW.IB-BLASER.DE



1	Vorbemerkung.....	4
2	Gesetzliche Grundlage	5
3	Beschreibung des Untersuchungsraums.....	6
3.1	Lage im Raum.....	6
3.2	Schutzgebiete.....	6
3.3	Untersuchungsraum und Bestandssituation	6
3.3.1	Bestandssituation.....	6
4	Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung – Habitatpotenzialanalyse	10
4.1	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	10
4.1.1	Streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und des Anhang A der EG-Artenschutzverordnung	10
4.1.2	Europäische Vogelarten.....	12
4.2	Ergebnis der Habitatpotenzialanalyse	13
5	Planung und Projektwirkungen.....	14
6	Faunistische Erhebungen.....	15
6.1	Reptilien	15
6.1.1	Methodik und Begehungstermine	15
6.1.2	Ergebnisse – Sachstand, vorläufig zum 13.08.20	15
6.1.3	Zusammenfassende Bewertung	17
6.2	Avifauna	17
6.2.1	Methodik und Begehungstermine	17
6.2.2	Zusammenfassende Bewertung	18
7	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.....	19
7.1	Projektbezogene Konfliktanalyse.....	19
7.1.1	Zauneidechse (Bewertung erfolgt nach Abschluss der Kartierarbeiten)	19
7.1.2	Vögel	19
7.2	Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	20
7.2.1	Zusammenfassung der Konfliktanalyse	20
7.2.2	Zauneidechse (Bewertung erfolgt nach Abschluss der Kartierarbeiten)	20
7.2.3	Freibrütende Vogelarten ohne Rote Liste-Status BW	20
8	Maßnahmenkonzept.....	21
8.1	Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung	21
8.1.1	Bauzeitenregelung	21
8.1.2	Umsiedlung betroffener Arten aus dem Eingriffsbereich	22
8.1.3	(Abschließende Beurteilung erfolgt nach Abschluss der Kartierarbeiten)	22
8.2	Ausgleichsmaßnahme im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG	22
	(Abschließende Beurteilung erfolgt nach Abschluss der Kartierarbeiten)	22
9	Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	22
	(Abschließende Beurteilung erfolgt nach Abschluss der Kartierarbeiten)	22
10	Literatur	23

Abbildungen

Abbildung 1: Bebauungsplan „Im Ghai IV“, Schreiberplan Vorentwurf vom 24.08.20	4
Abbildung 2: Lage im Raum (rot umkreist)	6
Abbildung 3: Biotoptypenkartierung im Untersuchungsraum	7
Abbildung 4: Fettwiese im Norden, im Hintergrund bestehende Gewerbebetriebe	7
Abbildung 5: Gehölze um Garten im Norden	8
Abbildung 6: Garten.....	8
Abbildung 7: Geschütztes Biotop „Haselhecke“	8
Abbildung 8: Brennesselsukzession mit Schuttablagerungen, im Hintergrund Trauerweide	9
Abbildung 9: Alte Gleisanlage, daneben Brombeersukzession.	9
Abbildung 10: Ackerfläche im Westen. Am westlichen Bildrand eine Lindenallee.....	9
Abbildung 11: Rückgebaute Gleisanlage	16
Abbildung 12: Nachweis der Zauneidechsen im U-Raum (2. Kartierung 21.05.2020)	16
Abbildung 13: Vorkommen von Aivfauna im U-Raum	18

Tabellen

Tabelle 1: Potenzialanalyse der Habitatsfunktion für streng geschützte Arten	10
Tabelle 2: Potenzialanalyse der Habitatsfunktion für Europäische Vogelarten.....	12
Tabelle 3: Begehungstermine Reptilien.....	15
Tabelle 4: Begehungstermine Avifauna.....	17
Tabelle 5: Artbezogene Bauzeitenfenster	22

1 Vorbemerkung

Die bestehenden Gewerbegebiete in Altbach, die sich auf der Neckarinsel befinden, sind ein wichtiger gewerblicher Standort für die Gemeinde sowie den Gemeindeverwaltungsverband Plochingen-Altbach-Deizisau.

Innerhalb des Gewerbegebiets „Ghai“ im Norden der Neckarinsel beabsichtigen drei Betriebe ihre Standorte zu erweitern, was auf ihren bestehenden Flächen nicht mehr möglich ist. Mit Aufstellung des Bebauungsplans „Im Ghai IV“ soll das bestehende Gewerbegebiet im südlichen Teilbereich der Neckarinsel nachverdichtet und erweitert werden (s. Abbildung 1).

Neben Erweiterungsflächen für die beiden Firmen innerhalb des Plangebiets und einen Betrieb, der direkt daran angrenzt, kann auch Baurecht für die Entwicklung eines weiteren Betriebs geschaffen werden.

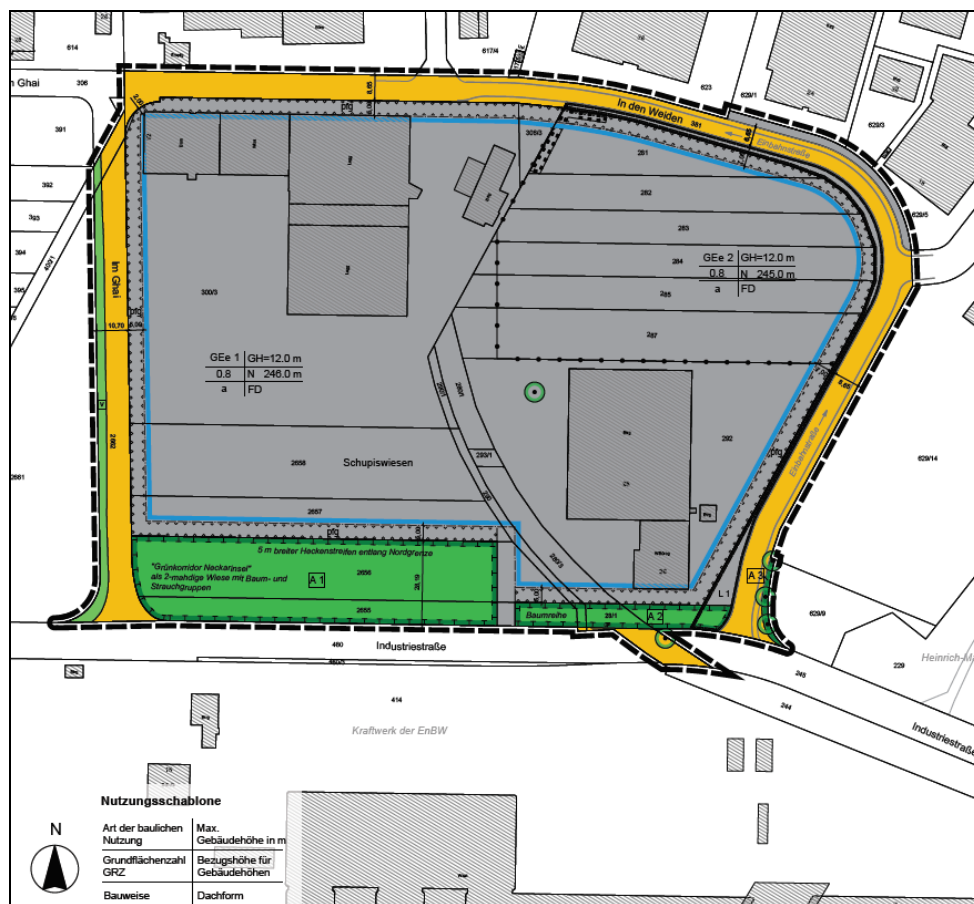


Abbildung 1: Bebauungsplan „Im Ghai IV“, Schreiberplan Vorentwurf vom 24.08.20

Vor dem Hintergrund der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes soll geprüft werden, ob Lebensstätten bzw. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und gefährdete Vogelarten vorhanden sind.

Dies geschieht im Rahmen der Erfassung der Biotopstrukturen vor Ort mit Erfassung potenzieller Habitate relevanter Artengruppen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind in diesem Dokument aufgeführt.

Anhand dieser Erkenntnisse wird der weitere Untersuchungsbedarf der planungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen unter Einbeziehung der prognostizierten Projektwirkungen beschrieben.

2 Gesetzliche Grundlage

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- Wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

3 Beschreibung des Untersuchungsraums

3.1 Lage im Raum

Der Vorhabenbereich liegt im Süden von Altbach und ist Teil eines größeren Gewerbegebietskomplexes auf der Neckarinsel zwischen Neckar und Neckaraltarm.

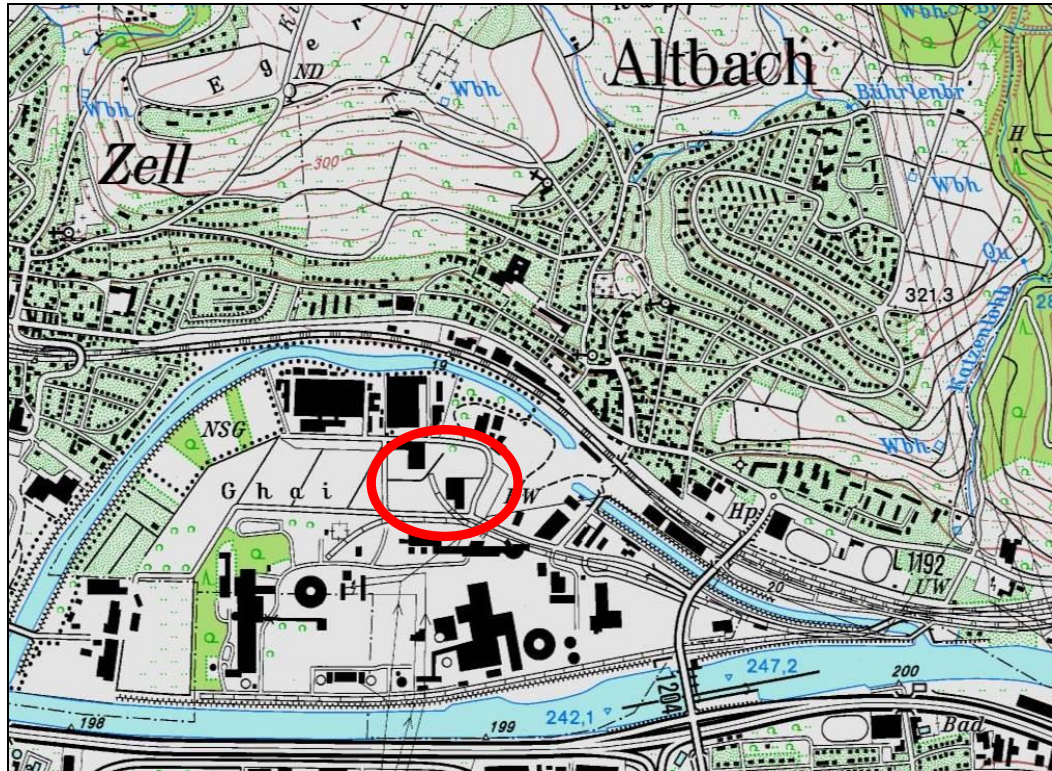


Abbildung 2: Lage im Raum (rot umkreist)

3.2 Schutzgebiete

Im Norden des Geltungsbereiches befindet sich ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop auf dem Flurstück Nr. 281 „Haselhecke auf der Neckarinsel“ (Fläche 0,0097 ha).

3.3 Untersuchungsraum und Bestandssituation

Die Abgrenzung des Untersuchungsbereichs ist mit der Biotoptypenkartierung in der nachfolgenden Abbildung 3 dargestellt.

3.3.1 Bestandssituation

Im Rahmen von zwei Begehungen wurde der aktuelle Bestand vor Ort erfasst und die vorhandenen Strukturen anhand des Biotopschlüssels der LUBW in Biotoptypen kategorisiert (siehe Abbildung 3).

Begehungstermine:

02.04.2020, 3°C - sonnig, windstill

24.04.2020, 20°C – leicht bewölkt, windstill

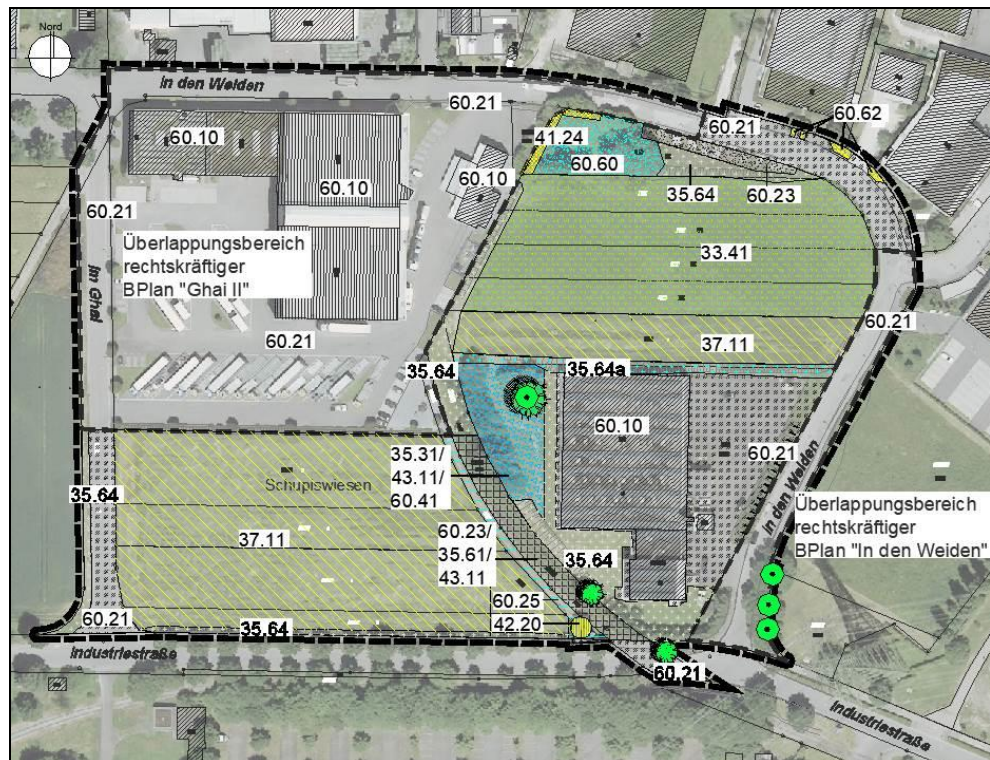


Abbildung 3: Biotoptypenkartierung im Untersuchungsraum

BESTAND**Biotoptypen gem. LUBW**

- 33.41 Fettwiese mittlerer Standorte
- 35.31/ 43.11/ 60.41 Mischbiotop aus Brennesseldominanzbestand, Brombeer-Gestrüpp und Ablagerungen (u.a. Schutt)
- 35.64 Grasreiche, ausdauernde Ruderalvegetation
- 35.64a Grasreiche, ausdauernde Ruderalveg., altgrasreich
- 37.11 Acker
- 41.24 Hasel-Feldhecke
- 42.20 Gebüsch mittlerer Standorte
- 45.30 Einzelbaum
- 60.10 Gebäude, völlig versiegelt

- 60.21 Völlig versiegelte Straße oder Platz
- 60.23 Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter
- 60.23/ 35.61 Mischbiotop aus Schotter und Brombeer-Gebüsch auf ehemaliger Gleisanlage
- 60.25 Grasweg
- 60.60 Garten, verwildert, mit heimischen und nicht heimischen Gehölzen (Birke, Hasel, Schlehe, Fichte und Ziergehölze)
- 60.62 Ziergarten

Sonstiges

- Überlappungsbereich mit rechtskräftigen Bebauungsplänen
- Pflanzbindung
- Geltungsbereich Bebauungsplan "Im Ghai IV"

Der Großteil des Gebietes wird von zwei Gewerbebetrieben und landwirtschaftlichen Flächen (Acker, Fettwiese) eingenommen (s. Abb. 4 und 8).



Abbildung 4: Fettwiese im Norden, im Hintergrund bestehende Gewerbebetriebe

Ein Kleingarten mit Gehölzbestand befindet sich im Norden, direkt westlich an diesen angrenzend ist das geschützte Biotop „Haselhecke [...]“ (Abb. 5 bis 7).



Abbildung 5: Gehölze
um Garten im Norden



Abbildung 6: Garten

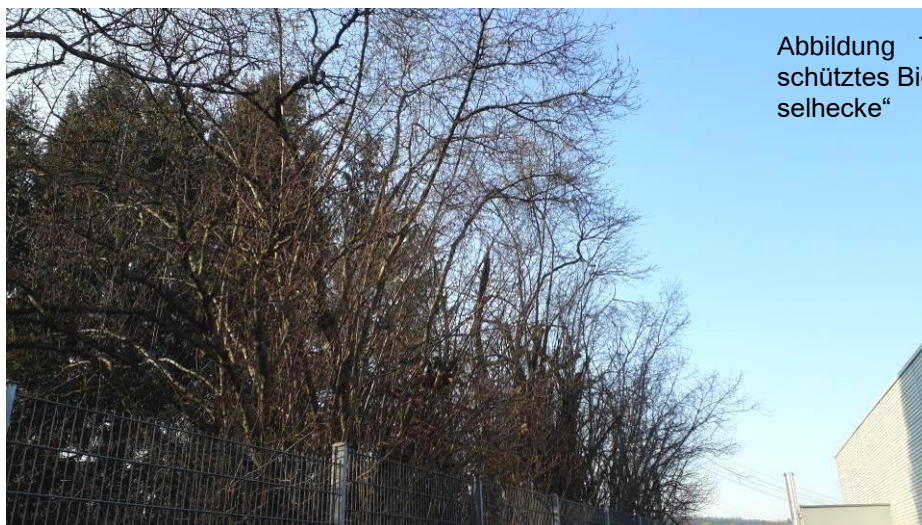


Abbildung 7: Ge-
schütztes Biotop „Ha-
selhecke“

Zentral in Geltungsbereich westlich des Gewerbebetriebes „Barth & Neuffer“ befindet sich eine alte Gleisanlage mit Brennessel- Brombeersukzession und Schuttablagerungen. Am nördlichen Ende steht eine alte Trauerweide mit Totholzanteil (Abb. 6 und 7).



Abbildung 8: Brennnesselsukzession mit Schuttablagerungen, im Hintergrund Trauerweide



Abbildung 9: Alte Gleisanlage, daneben Brombeersukzession.

Den südlichen Abschluss des Geltungsbereichs bildet eine gepflegte Lindenallee mit keinen lebensraumrelevanten Baumhöhlen oder Totholzanteil.

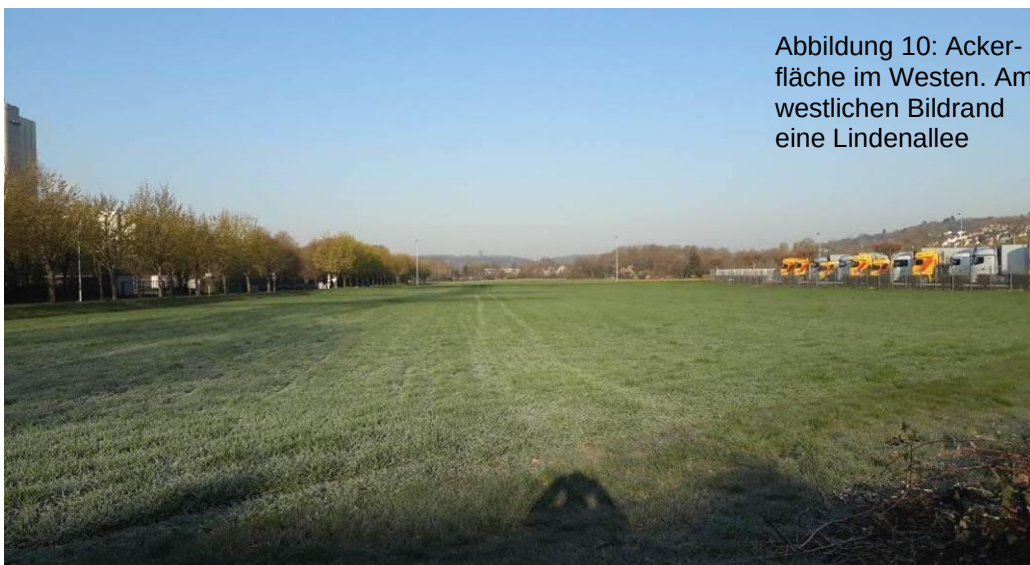


Abbildung 10: Ackerfläche im Westen. Am westlichen Bildrand eine Lindenallee

4 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung – Habitatpotenzialanalyse

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung ist zu erörtern, ob im Wirkraum des geplanten Vorhabens von einem Vorkommen artenschutzrelevanter Tiergruppen auszugehen ist (bekanntes oder zu erwartendes Vorkommen), ob sich vorhabensbedingt negative Auswirkungen hinsichtlich dieser Arten ergeben könnten und in welchen Fällen eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich ist.

Neben dem Wissen über die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens setzt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vor allem die Kenntnis über mögliche Vorkommen von streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten im Wirkraum des geplanten Vorhabens voraus.

4.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die Potenzialanalyse der vor Ort kartierten Habitatsstrukturen im Hinblick auf ein Vorkommen wertgebender Arten, ergibt sich aus den Fragestellungen des besonderen Artenschutzes nach §44 BNatSchG.

Zur Beurteilung möglicher Verbotstatbestände wurden in diesem Zusammenhang die hierfür in Frage kommenden Habitate am 02.04.20 und 24.04.20 dahingehend überprüft, ob sie geeignet sind als Lebensraum für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten zu fungieren.

4.1.1 Streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und des Anhang A der EG-Artenschutzverordnung

In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Überprüfung der im Untersuchungsraum des Bebauungsplangebiets erfassten Habitate im Hinblick auf ihre Eignung als Lebensraum für streng geschützte Arten.

Tabelle 1: Potenzialanalyse der Habitatsfunktion für streng geschützte Arten der im Rahmen der Bestandserfassung kartierten Biotoptypen

Arten bzw. Artengruppe	Beurteilung
Fledermäuse (Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten zählen zu den in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten)	Im Eingriffsbereich sind keine Gehölzbestände mit Baumhöhlen, geeignete Gebäudestrukturen oder sonstige Lebensräume vorhanden, Fledermäusen als Fortpflanzungsstätten oder Ruhestätten dienen können. Darüber hinaus ist die Nutzung der Vorhabensfläche als Nahrungs- und Jagdhabitat aufgrund der dort vorhandenen Habitatstrukturen von untergeordneter Bedeutung. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für die Fledermäuse mit hinreichender Sicherheit sicher ausgeschlossen werden.

Arten bzw. Artengruppe	Beurteilung
Sonstige Säugtiere (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	Die vorhandenen Habitatsstrukturen sind für ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Säugetierarten im Untersuchungsraum nicht geeignet. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf sonstige streng geschützte Säugetierarten sicher ausgeschlossen werden.
Amphibien und Reptilien (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	Die vorhandenen Habitatstrukturen sind für ein Vorkommen strenggeschützter Amphibien (Fehlen von Lebensraumstrukturen) nicht geeignet. Für Amphibien geeignete Kleingewässer fehlen. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Amphibien mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Im Bereich der alten Gleisanlagen mit angrenzenden Sukzessionsflächen und Ruderalflächen sind potenzielle Lebensraumstrukturen für die Zauneidechse vorhanden, die von der Zauneidechse als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat genutzt werden könnten. Ein mögliches Vorkommen dieser streng geschützten Art, macht eine vertiefende Betrachtung erforderlich. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf die Zauneidechse nicht ausgeschlossen werden. (Kap. 4.2, S.14 ff)
Fische (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	Im Eingriffsbereich sind keine Lebensraumstrukturen für diese Tiergruppe vorhanden. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Fischarten sicher ausgeschlossen werden.
Schmetterlinge (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	Die vorhandenen Habitatsstrukturen sind für ein Vorkommen streng geschützter Schmetterlingsarten im Untersuchungsraum nicht geeignet. In der eher artenarmen Flur fehlen insbesondere die für eine Population erforderlichen Wirtspflanzen der streng geschützten Schmetterlingsarten. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Schmetterlingsarten sicher ausgeschlossen werden.
Käfer (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	Die vorhandenen Habitatsstrukturen sind für ein Vorkommen streng geschützter Käferarten im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Käferarten sicher ausgeschlossen werden.
Libellen (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	Die vorhandenen Habitatsstrukturen sind für ein Vorkommen streng geschützter Libellenarten im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Libellenarten sicher ausgeschlossen werden.

Arten bzw. Artengruppe	Beurteilung
Weichtiere (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	Die vorhandenen Habitatsstrukturen sind für ein Vorkommen streng geschützter Weichtierarten im Untersuchungsraum nicht geeignet. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Weichtierarten sicher ausgeschlossen werden.
Farn- und Blütenpflanzen (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	Die vorhandenen standörtlichen Voraussetzungen sind für ein Vorkommen streng geschützter Farn- und Blütenpflanzen im Untersuchungsraum nicht geeignet. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Farn- und Blütenpflanzen sicher ausgeschlossen werden.

4.1.2 Europäische Vogelarten

In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Überprüfung der im Untersuchungsraum des Plangebiets erfassten Habitate im Hinblick auf ihre Eignung als Lebensraum für Europäische Vogelarten.

Tabelle 2: Potenzialanalyse der Habitatsfunktion für Europäische Vogelarten der im Rahmen der Bestandserfassung kartierten Biotoptypen

Arten bzw. Artengruppe	Beurteilung
Europäische Vogelarten (Alle Europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 VSch-RL mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)	Es sind keine geeigneten Habitatsstrukturen für höhlenbrütende Vogelarten¹ vorhanden. Die im Gebiet vorhandenen Biotopstrukturen eignen sich als Bruthabitat für freibrütende, nischenbrütende und heckenbrütende Vogelarten. An den zwei Kartiertagen wurde revieranzeigendes Verhalten vom Hausrotschwanz, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig und Zilp-Zalp beobachtet. Eine Eignung der Vorhabensfläche als Bruthabitat für diese Arten kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Bodenbrütende oder in Bodennähe brütende Vogelarten des Offenlands (z.B. Feldlerche, Rebhuhn) können aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen in Verbindung und der Lage im Siedlungsgebiet (Fluchtdistanzen) im Bereich des geplanten Vorhabens als Brutvogelarten mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Insgesamt betrachtet erfüllen die Strukturen im Eingriffsbereich die Funktion eines Nahrungshabitats siedlungsbewohnender und/ oder störungstoleranter Vogelarten, so wurde der Haussperling und der Graureiher als regelmäßiger Nahrungsgast kartiert. Die Eignung als pot. Brut – und Nahrungshabitat, macht eine vertiefende Betrachtung der Europäischen Vogelarten erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf die europäischen Vogelarten nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (Kap. 4.2, S. 14 ff)

¹ Z. B.: Star (Sturnus vulgaris) • Kohlmeise (Parus major)

4.2 Ergebnis der Habitatpotenzialanalyse

Das Ergebnis der Habitatpotenzialanalyse ist, dass von den in Baden-Württemberg vorkommenden streng geschützten Arten im Bereich der geplanten Maßnahme ein Vorkommen der meisten Arten ausgeschlossen werden kann.

Für die im Folgenden genannten Artengruppen ergibt sich eine Relevanz zu einer vertieften Betrachtung.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Der vor Ort vorhandene Bestand an geeigneten Strukturen mit Relevanz als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat erfordert eine vertiefende Betrachtung der Zauneidechse (siehe Kap. 6.1, S. 16 ff).

Europäische Vogelarten

Der vor Ort vorhandene Bestand an geeigneten Strukturen mit Relevanz als Brut- und Nahrungshabitat erfordert eine vertiefende Betrachtung der Avifauna (siehe Kap. 6.2, S. 18 ff).

Weitere relevante Arten

Für alle weiteren relevanten Arten, für die die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten, sind die erforderlichen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsraum des Bebauungsplangebiets nicht vorhanden.

Eine vertiefte Betrachtung ist deswegen für diese Arten nicht erforderlich.

5 Planung und Projektwirkungen

Die von dem Vorhaben ausgehende Wirkungen werden unterschieden in:

- **Anlagenbedingte Wirkungen** (Flächenumwandlung-, Inanspruchnahme durch die vorgesehene Umnutzung)
- **Baubedingte Wirkungen** (Auswirkungen durch den Baubetrieb wie erhöhter Flächenbedarf durch Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen und Lärmemissionen durch Baumaschinen)
- **Betriebsbedingte Wirkungen** (Auswirkungen durch erhöhte Fahrbewegungen).

▪ **Anlagebedingte Wirkungen**

Flächenumwandlung/Inanspruchnahme:

Durch die im Rahmen des Vorhabens vorgesehene Bebauung muss in die bestehenden Strukturen des Geltungsbereichs eingegriffen werden. Die geplante Gewerbeflächen und deren Erschließung erfordern eine grundlegende Umgestaltung der Flächen. Es ist davon auszugehen, dass alle Bestandsstrukturen verloren gehen.

Zusammenfassend sind im Wesentlichen folgende Strukturen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme betroffen: Fettwiese (33.41), Acker (37.11) Brombeergestrüpp (43.11), Gebüsch (42.20), Ruderalvegetation (35.64), Feldhecke (41.22), Bauwerke (60.10), Garten (60.60)

▪ **Baubedingte Wirkungen**

Durch die notwendigen Bauarbeiten können Beeinträchtigungen (Lärm, Stoffeinträge) durch Baumaschinen und LKW- Fahrten entstehen, diese treten jedoch nur zeitweise und vorübergehend auf.

▪ **Betriebsbedingte Wirkungen**

Nach Fertigstellung der Bebauung ist durch die Nutzung des Geländes mit einem geringen Anstieg von Lärm- und Lichtemissionen durch erhöhte PKW-Fahrten und Straßenbeleuchtung zu rechnen. Durch die bereits vorhandenen Lärm- und Lichtemissionen des angrenzenden Gewerbegebietes wird dies jedoch als nicht erheblich erachtet.

6 Faunistische Erhebungen

6.1 Reptilien

6.1.1 Methodik und Begehungstermine

Die geeigneten Habitatstrukturen für Reptilien werden an 6 Kartierterminen auf das Vorhandensein von Individuen kontrolliert.

Der gesamte Untersuchungsraum wird jeweils in langsamem Schrittempo abgegangen. Dabei wird stets zu günstigen Witterungsbedingungen kartiert.

Schwerpunktbereiche bildeten die Ruderalflächen mit Schuttablagerungen zwischen der Firma Barth & Neuffer und den ehemaligen Bahngleisen.

Nachfolgend sind die einzelnen Begehungstermine hinsichtlich der Zauneidechse auf dem Gebiet aufgeführt:

Tabelle 3: Begehungstermine Reptilien

Datum	Tageszeit	Witterung	Bemerkung
24.04.2020	13.00 - 14.30 Uhr	20°C, leicht bewölkt	1. Begehung, kein Nachweis
21.05.2020	15.00 - 16.00 Uhr	22 °C, sonnig	2. Begehung, zwei Nachweise
01.06.2020	15.00 - 16.30 Uhr	25 °C, sonnig	3. Begehung, kein Nachweis
08.07.2020	11.00 - 12.00 Uhr	24 °C, sonnig	4. Begehung, kein Nachweis
11.08.2020	10.30 - 11.30 Uhr	28 °C, sonnig	5. Begehung, kein Nachweis
			6. Begehung,
			7. Begehung,

6.1.2 Ergebnisse – Sachstand, vorläufig zum 13.08.20

An den bis zum jetzigen Zeitpunkt durchgeführten 5 Begehungsterminen konnten nur bei der zweiten Begehung im Bereich zwischen der Gleisanlage und der Sukzessionsfläche Individuen der Zauneidechse nachgewiesen werden. Es handelte sich dabei um ein adultes männliches und ein subadultes Tier.

Bei den darauffolgenden Begehungsergebnissen erfolgte trotz intensiver Suche seither kein Nachweis mehr.

Ursächlich hierfür kann der zwischenzeitlich erfolgte Rückbau der Gleisanlage, verbunden mit dem Verlust von Lebensraumstrukturen und Störungen während der Bauphase sein.



Abbildung 11: Rückgebaute Gleisanlage

Eine abschließende Bewertung der Ergebnisse steht noch aus.

Der Fundort der Zauneidechse ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.



Abbildung 12: Nachweis der Zauneidechsen im U-Raum (2. Kartierung 21.05.2020)

6.1.3 Zusammenfassende Bewertung

Im Untersuchungsraum wurden auf den oben benannten Flächen Zauneidechsen nachgewiesen. Die Art hat eine relativ kleinräumige Lebensweise – das Nahrungs- und Jagdhabitat entspricht der Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

In den Bereichen, in denen die Zauneidechse nachweislich vorkommt, ist diese durch bau- und anlagenbedingte Wirkungen vom Verlust ihrer Lebensstätten betroffen.

Betriebsbedingt (nach Fertigstellung des Bauvorhabens) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da die Art keine Sensibilität gegenüber erhöhtem Lärm oder vergleichbaren Einflüssen aufweist.

Die mögliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten der Zauneidechse löst eine Prüfpflicht hinsichtlich der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG Abs. 1 aus.

6.2 Avifauna

Das gesamte Untersuchungsgebiet eignet sich als Nahrungshabitat für höhlen-, nischen- und freibrütende Vogelarten sowie Bruthabitat für freibrütende Vogelarten. Aufgrund der Lage im Gewerbegebiet und ist mit Vorkommen von störungstoleranten siedlungsbewohnenden Vogelarten zu rechnen.

6.2.1 Methodik und Begehungstermine

Zur Abschätzung des Vorkommens der Vogelarten und -gruppen im Untersuchungsraum wurden zwei Übersichtskartierungen durchgeführt.

Auf eine Brutvogelkartierung wurde aufgrund der anthropogenen Überprägung des Gebietes verzichtet.

Tabelle 4: Begehungstermine Avifauna

Datum	Tageszeit	Witterung	Bemerkung
02.04.2020	7.00 - 9.30 Uhr	-3 °C, sonnig	1. Begehung
24.04.2020	6.20 – 8.30 Uhr	14 °C, sonnig	2. Begehung

An den zwei Kartiertagen wurde revieranzeigendes Verhalten von Amsel, Buchfink und Zilp-Zalp beobachtet. Eine Gruppe Haussperlinge, Kohlmeisen im Bereich des Gartens im Norden und ein Graureiher im Bereich der Weide wurden als Nahrungsgäste kartiert.

Die Kartiierungsergebnisse sind in Abbildung 10 abgebildet.

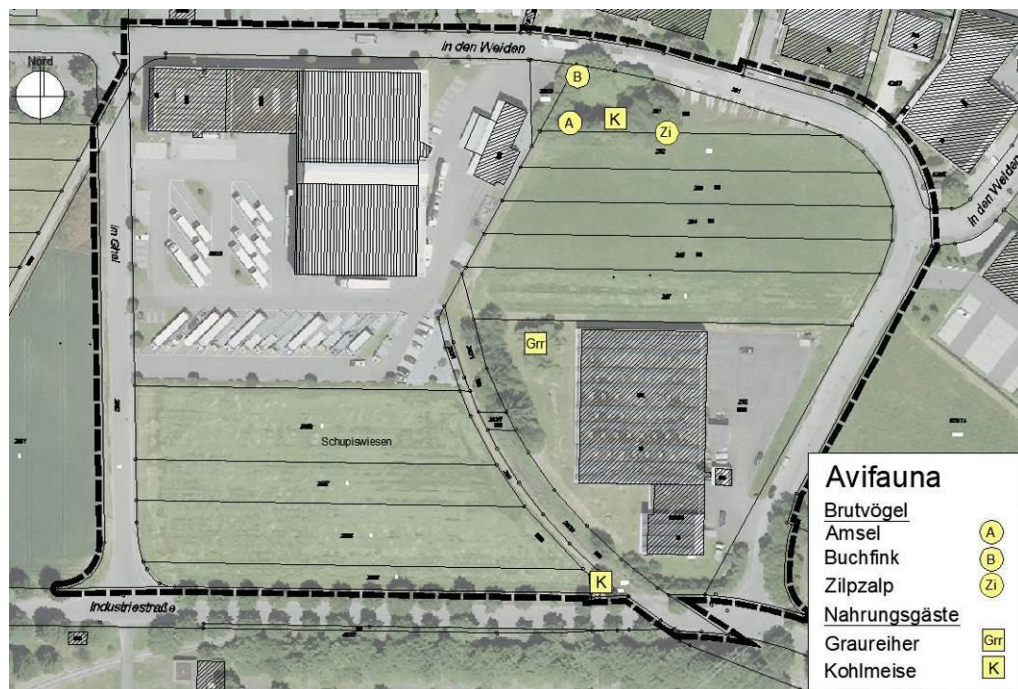


Abbildung 13: Vorkommen von Avifauna im U-Raum

6.2.2 Zusammenfassende Bewertung

Nahrungshabitat

Durch das Vorhaben gehen Nahrungshabitate für das vorkommende Artenspektrum verloren. Die alleinige Betroffenheit eines Nahrungshabitats löst noch keine Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG aus, sofern es sich nicht um ein für den Fortbestand oder die Reproduktion essenzielles Habitat handelt.

Dies kann im vorliegenden Fall jedoch ausgeschlossen werden, da die Strukturen im nahen Umfeld für die kartierten Vogelarten den Teilverlust ohne weiteres kompensieren können. Eine weitergehende Betrachtung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ist diesbezüglich nicht erforderlich.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Bei den Übersichtskartierungen wurden 3 Brutvogelarten für den Untersuchungsraum mit revieranzeigendem Verhalten ermittelt. Sie können den Gilden der frei-brütenden Vogelarten zugeordnet werden.

Mit der Durchführung des Vorhabens ist der Verlust von Brutstätten der genannten Arten verbunden.

7 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung beinhaltet eine projektbezogene Konfliktanalyse mit Prüfung der Verbotstatbestände für das festgestellte Artenspektrum aus den faunistischen Untersuchungen, die Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung europarechtlich geschützter Arten sowie Maßnahmen zur Sicherung kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.

7.1 Projektbezogene Konfliktanalyse

In einer überschlägigen Betrachtung wird nachfolgend dargelegt, inwieweit bei den zuvor ermittelten Arten bzw. Artengruppen unter Zugrundelegung der in Kap. 5 (S.14) beschriebenen Vorhabenswirkungen ein Konflikt mit artenschutzrechtlichen Vorschriften absehbar ist.

Hierzu werden die jeweiligen Arten bzw. Artengruppen hinsichtlich ihres Vorkommens im räumlichen Bezug zum Vorhabensbereich beschrieben und die Wahrscheinlichkeit einer artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheit bei Realisierung des Vorhabens abgeschätzt.

7.1.1 Zauneidechse (Bewertung erfolgt nach Abschluss der Kartierarbeiten)

7.1.2 Vögel

7.1.2.1 Europarechtlich geschützte Vogelarten ohne Rote Liste Status BW

Es bestehen im Untersuchungsraum Reviernachweise der kulturfolgenden und störungstoleranten Vogelarten, Amsel, Buchfink und Zilpzalp. Sie zählen sowohl zur Gilde der Freibrüter welche Baumkronen, Gebüsche und bodennahe Bereiche von Gebüsch als Brutstätten nutzen.

Tötungsverbot

Ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, da durch das Vorhaben vorhandene Gehölze gerodet werden und es dadurch zu Individuenverlusten kommen kann.

Störungsverbot

Bauzeitig ist mit einem geringen Anstieg von Lärm- und Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge und -maschinen zu rechnen. Diese Wirkungen treten nur vorübergehend auf und sind nicht als erheblich einzustufen.

Nach Fertigstellung der Bebauung ist mit einer geringen Erhöhung der Fahrbewegungen sowie Lärm- und Lichteinträgen zu rechnen. Diese Wirkungen sind jedoch aufgrund der umliegenden, bereits bestehenden Wohnbebauung nicht als erheblich einzustufen.

Zerstörungsverbot

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte), kann für die kulturfolgenden und störungstoleranten Vogelarten ausgeschlossen werden, da aufgrund der gleichartigen umliegenden Habitatstrukturen die ökologische Funktion der jeweiligen Fortpflanzungsstätte weiterhin erfüllt wird (siehe § 44 (5) BNatSchG).

Der nördliche Geltungsbereich erfährt als Nahrungshabitat durch die Planung eine anteilig geringe Verkleinerung. Die alleinige Betroffenheit eines Nahrungshabitats löst noch keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG aus, sofern es sich nicht um ein für die Art essenzielles Nahrungshabitat handelt. Ein essenzielles Jagdhabitat konnte im Rahmen der Untersuchung jedoch nicht festgestellt werden, da im unmittelbaren Umfeld gleiche oder ähnliche Strukturen vorhanden sind, die den Verlust kompensieren können.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) ist wahrscheinlich, womit für die freibrütenden Vogelarten ohne RL-Status im Weiteren eine Prüfung des Verbotstatbestands der Tötung erforderlich wird.

7.2 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Jene Arten, bei denen eine artenschutzrechtliche Betroffenheit aufgrund der vorhabensbedingten Wirkungen nicht auszuschließen ist, werden in einem nächsten Arbeitsschritt einer vertiefenden Betrachtung unterzogen. Dabei ist zu beurteilen, wie sich die Beeinträchtigungen jeweils örtlich, zeitlich und funktional darstellen.

7.2.1 Zusammenfassung der Konfliktanalyse

Aufgrund der festgestellten möglichen Betroffenheiten bestimmter Artengruppen im vorhergehenden Schritt, wird im Folgenden eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für folgende Arten bzw. Artgruppen durchgeführt:

- Zauneidechse
- Freibrütende Vogelarten ohne RL-Status

7.2.2 Zauneidechse (Bewertung erfolgt nach Abschluss der Kartierarbeiten)

7.2.3 Freibrütende Vogelarten ohne Rote Liste-Status BW

Tötungsverbot

Bei allen im Geltungsbereich vorkommenden Vogelarten kann ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) grundsätzlich ausgeschlossen werden, sofern die Durchführung der **Vermeidungsmaßnahmen „Begrenzung des Rodungszeitraumes von Gehölzen“** erfolgt.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr.1 BNatSchG ist somit nicht einschlägig.

Störungsverbot

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) ist nicht einschlägig (vgl. Kap. 7.1.2.1).

Zerstörungsverbot

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte) ist nicht einschlägig (vgl. Kap. 7.1.2.1).

8 Maßnahmenkonzept

Es ist im vorliegenden Fall aus fachlicher Sicht davon auszugehen, dass für die meisten der einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogenen Arten und Artengruppen die Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Verbotstatbestandes nicht gegeben ist, da

- Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Planungsgebiet sowie im näheren Umfeld fehlen und / oder
- die Entfernung zur Vorhabensfläche eine artspezifische Auswirkung ausschließt und / oder
- eine geringe Sensibilität gegenüber Störreizen bei einer Art vorliegt.

Demgegenüber werden durch die Realisierung der Bebauung artenschutzrechtliche Betroffenheiten ausgelöst, die ohne gezielte Vorkehrungen und Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen) und Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahme) zum Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG führen.

Die erforderlichen Maßnahmen werden nachfolgend zusammengefasst.

8.1 Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind im Hinblick auf den Artenschutz gezielt darauf ausgerichtet, die Beeinträchtigungen der besonders geschützten Arten zu vermeiden oder soweit wie möglich zu minimieren um damit ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern.

Dabei gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wobei sich der Aufwand an der Bedeutung der zu schützenden oder zu schonenden artenschutzrechtlich relevanten Strukturen zu orientieren hat. Die in der Planungspraxis bewährte und verlässliche Richtschnur der »Je-desto-Formel«² dient dabei auch dazu, dass das mit der Planung verfolgte Ziel nicht in Frage gestellt wird.

8.1.1 Bauzeitenregelung

Die Rodung von für Brutvögel als Nistplatz genutzten Gehölzen muss außerhalb der Vogelbrutzeit und sommerlichen Aktivitätszeiten erfolgen. Im Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28.(29.) Februar kann davon ausgegangen werden, dass alle Tiere geschlüpft sind und Jungvögel das Nest bereits verlassen haben, so dass im Falle der mobilen Artengruppe der Vögel nicht mit einer Tötung gerechnet werden muss.

Die Regelungen zu den Rodungs- und Abbruchzeiträumen sind Gegenstand der Vermeidungsmaßnahmen und werden im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung angeleitet und überwacht.

Eine weitere Einschränkung des Bauzeitenfensters zur Baufeldfreimachung ergibt sich im Hinblick auf die Zauneidechse. Da sich diese Art das ganze Jahr über in ihrem Lebensraum befindet, gibt es keinen optimalen Zeitpunkt für einen Eingriff.

² Der Grad der Schutzwürdigkeit bestimmt die Höhe des Vermeidungsaufwands

Im August ist aber die Reproduktion abgeschlossen und die Tiere sind noch bis September bzw. Oktober aktiv, so dass sie noch in der Lage sind vor den Baumaschinen zu flüchten und auf diesem Wege aus dem Bau Feld verdrängt werden. Das Gleiche gilt für einen kurzen Zeitraum im Frühjahr (Mitte März bis April). Hier ist die Winterruhe beendet und die Fortpflanzungszeit hat noch nicht begonnen.

Eingriffe in Bereiche, in denen die Zauneidechsen vorkommen, dürfen nur stattfinden, nachdem eine Umsiedlung innerhalb der geeigneten Zeiträume durchgeführt wurde.

Alle für das Vorhaben zu berücksichtigenden artbezogenen Bauzeitenfenster sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt.

Tabelle 5: Artbezogene Bauzeitenfenster

Art bzw. Arten- gruppe	Jan.			Febr.			März			April			Mai, Juni und Juli	Aug.			Sept.			Okt.			Nov.			Dez.		
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E		A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E
Brutvögel	☒	☒	☒	☒	☒	☒	☐	☐	☐	☐	☐	☐		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☒	☒	☒	☒	☒
Zauneidechse	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒	☒	☒	☒	☒		☒	☒	☒	☒	☒	☒	☒	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Erläuterung:

Art bzw. Artengruppen: = (Brut-)Vögel • = Reptilien (Zauneidechse)

8.1.2 Umsiedlung betroffener Arten aus dem Eingriffsbereich

8.1.3 (Abschließende Beurteilung erfolgt nach Abschluss der Kartierarbeiten)

8.2 Ausgleichsmaßnahme im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG (Abschließende Beurteilung erfolgt nach Abschluss der Kartierarbeiten)

9 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Abschließende Beurteilung erfolgt nach Abschluss der Kartierarbeiten)

10 Literatur

- BRAUN, M.; DIETERLEN, F.; HÄUSSLER, U.; KRETZSCHMAR, F.; MÜLLER, E.; NAGEL, A.; PEGEL, M.; SCHLUND, W. & TURNI, H. (2003): „Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- DIETZ, C. & KIEFER, A. (2014): „DIE FLEDERMÄUSE EUROPAS“, FRANCK-KOSMOS VERLAGS GMBH STUTTGART, 394 S.
- FLADE, M. (1994): „DIE BRUTVOGELGEMEINSCHAFTEN MITTEL- UND NORDDEUTSCHLANDS – GRUNDLAGEN FÜR DEN GEBRAUCH VOGELKUNDLICHER DATEN IN DER LANDSCHAFTSPLANUNG, IHW-VERLAG, ECHING, 879 S.
- LUBW (2015): DATEN- UND KARTENDIENST. [HTTPS://WWW.LUBW.BADEN-WUERTTEMBERG.DE/ SERVLET/IS/41531/](https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/41531/) (ZUGRIFF: NOVEMBER 2015).
- LUBW (2012): VERBREITUNGSKARTEN ARTENVORKOMMEN. STAND: 04.12.2014. [HTTPS://WWW.LUBW.BADEN-WUERTTEMBERG.DE/SERVLET/IS/225809/](https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/225809/) (ZUGRIFF: JUNI 2015).
- LUBW (2009): LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW). ARTEN BIOTOPE LANDSCHAFT, SCHLÜSSEL ZUM ERFASSEN, BESCHREIBEN, BEWERTEN. DEZEMBER 2009. 4. AUFLAGE.
- LUBW (HRSG.) 2007: „ROTE LISTE UND KOMMENTIERTES VERZEICHNIS DER BRUTVOGELARTEN BADEN-WÜRTTEMBERGS“, 5. FASSUNG, AUS DER REIHE NATURSCHUTZ-PRAXIS ARTENSCHUTZ, STAND DEZEMBER 2007, 1. AUFLAGE 172 S.
- MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): ROTE LISTE UND GESAMTARTENLISTE DER SÄUGETIERE (MAMMALIA) DEUTSCHLANDS, STAND OKTOBER 2008. BUNDESAMT F. NATURSCHUTZ (HRSG.), NATURSCHUTZ u. Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.